

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2016/30/365
zur Gemeinderatssitzung	am	15. November 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 1	Ehrung der Blutspender
Aufgestellt	Den	04. November 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt vom Vortrag und von der Ehrung der Blutspender Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Insgesamt können in diesem Jahr sechs Blutspender für mehrmaliges Blutspenden geehrt werden. Zahlreiche Zusagen der zu ehrenden Blutspenderinnen und Blutspender liegen der Verwaltung vor; ob jedoch alle Blutspender an der Sitzung teilnehmen, kann mit Fertigstellung der Sitzungsunterlagen noch nicht gesagt werden.

In der Sitzung werden Ehrungen für 10, 25, 50 und 75 freiwillige und unentgeltlich geleistete Blutspenden vorgenommen.

Die zu ehrenden Blutspender erhalten ihre Urkunden und Nadeln sowie ein kleines Geschenk von der Gemeinde Altdorf überreicht.

Ein/e Vertreter/in der DRK-Bereitschaft Großbettingen wird an der Sitzung voraussichtlich ebenfalls teilnehmen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2016/30/365
zur Gemeinderatssitzung	am	15. November 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Bebauungsplan „Sportgelände - 1. Änderung“ Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sportgelände – 1. Änderung“ <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen - Billigung des Planentwurfes
Aufgestellt	Den	04. November 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt den Ziffern 1 – 4 des Beschlussvorschlages zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Vorbereitende Maßnahme zur Errichtung einer Kaltlufthalle	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

I Beschlussantrag

- 1 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer berücksichtigt.
- 2 Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
- 3 Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sportgelände – 1. Änderung“ und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 04.07.2016/20.07.2016/ 31.10.2016, werden mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2016/20.07.2016/ 31.10.2016 und Umweltbericht gebilligt.
- 4 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Sportgelände – 1. Änderung“, wird mit Begründung und Umweltbericht nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

II Begründung

1. Verfahrensstand

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2016 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände“ zur Erstellung einer Kaltlufthalle gefasst. In der Zeit vom 01.08.2016 bis 01.09.2016 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Planauslegung durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit einer Stellungnahme der Verwaltung und Planer der Beschlussvorlage beigelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß §1 Abs.7 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3. Planentwurf

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der weiteren Planungsüberlegungen wurde der Planentwurf hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, der Pflanzgebote, der Zuwegung zur geplanten Halle und der möglichen weiteren Sportnutzungen im Umfeld der Kaltlufthalle konkretisiert und ausgearbeitet. Auch Überlegungen zur Regenwasserableitung liegen vor. Für den Umweltbericht liegt der Vorentwurf vom 15.07.2016 vor. Der Entwurf wird derzeit durch das Büro StadtLandFluss noch bearbeitet. Es ist von einem Defizit in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszugehen, das externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich macht. Die Unterlagen zum Planentwurf sind der Beschlussvorlage beigelegt. Weitere Erläuterungen hierzu erfolgen in der Gemeinderatsitzung.

4. Weiterer Verfahrensablauf

Das Baugesetzbuch sieht für Bebauungsplanverfahren in der Regel ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vor. Die erste Beteiligungsstufe wurde durchgeführt. Es folgt nun die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach §3 Abs.2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach §4 Abs.2 BauGB über die öffentliche Auslegung unterrichtet und erneut um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Sämtliche *Unterlagen* sind der Informationsvorlage als *Anlage 1* beigelegt und wie immer wird Herr Metzger vom Büro Melber & Metzger vortragen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2016/30/365
zur Gemeinderatssitzung	am	15. November 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Genehmigung von Spenden
Aufgestellt	Den	04. November 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, den in der Übersicht aufgeführten Spenden (nichtöffentliche Sitzungsvorlage) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	durchlaufende Gelder von insgesamt 4.310 €	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeindeverwaltung Altdorf gehalten, die bei der Gemeinde Altdorf eingegangenen Spenden vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Insoweit wird auf die *nichtöffentliche Übersicht* der der Informationsvorlage beigefügten Spendenaufstellung der letzten Monaten eingegangene Spenden in Höhe von insgesamt 4.310,-- € (*Anlage 2*) hingewiesen und um positive Beschlussfassung gebeten.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2016/30/365
zur Gemeinderatssitzung	am	15. November 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Vorbereitung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckar- tenzlingen
Aufgestellt	Den	04. November 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt die Themen der nächsten Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen zu besprechen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Am 07.12.2016 findet die nächste Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen statt. Die *Tagesordnung* ist der Informationsvorlage als *Anlage 3* beigelegt und sieht neben der Berichterstattung über die Ergebnisse des Gesprächs beim RP Stuttgart, die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Ausübung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG vor.

Die Verwaltung geht davon aus, dass bis zum Sitzungstage weitere Informationen/Unterlagen zur Verbandsversammlung vorhanden sein werden.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	11/2016/30/365
zur Gemeinderatssitzung	am	15. November 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 9	Ausübung der Optionserklärung nach § 27 Abs.22 UStG.
Aufgestellt	Den	04. November 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen.

1. *Die Verwaltung wird ermächtigt gegenüber dem Finanzamt die Ausübung der Optionserklärung für die Gemeinde Altdorf abzugeben und somit die bisherige Rechtslage im USt.-Recht beizubehalten.*
2. *Die Verwaltung wird ermächtigt gegenüber dem Finanzamt die Ausübung der Optionserklärung für die Jagdgenossenschaft der Gemeinde Altdorf abzugeben und somit die bisherige Rechtslage im USt.-Recht beizubehalten.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Seit Jahresbeginn ist ein neugefasstes Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft getreten. Ursache ist hierfür die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie, wonach die BRD dafür Sorge zu tragen hat, dass auch auf nationaler Ebene die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden, als Nichtsteuerpflichtige es nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen darf. Dies führte in der Folge zu zahlreichen Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) in welcher in einer Vielzahl von Fällen die USt-Pflicht der öffentlichen Hand bejaht werden musste. Drauf reagierte nun der Bundesgesetzgeber mit der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes.

Hierbei kommt es nun zu grundlegenden Änderungen. War die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) seither nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerpflichtig, wird dieser Sachverhalt im neuen Recht komplett umgekehrt. Es wird nun davon ausgegangen, dass die jPdÖR grundsätzlich die Unternehmereigenschaft besitzt, außer wenn sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Diese Ausnahmen von der USt.-Pflicht werden im neuen § 2b UStG geregelt. Dabei besteht aber große Unklarheit darüber wie die dort aufgeführten, neuen unbestimmten Rechtsbegriffe künftig rechtskonform auszulegen sind. Daher besteht auch noch ein gewisser Dissens darüber, wie tiefgreifend diese Neuregelung tatsächlich in das künftige Verwaltungshandeln eingreifen wird. Denn sämtliche Leistungen der Verwaltung müssen nun auf den Prüfstand und hin auf ihre neuerliche USt.-Pflicht überprüft werden. Dies wird für jede einzelne Verwaltung einen nicht unerheblichen Personal- und Sachaufwand bedeuten. Als kleiner Überblick sind künftig folgende Leistungen beispielsweise von der USt.-Pflicht betroffen:

- der etwaige Getränkeautomat in der Bücherei
- Feuerwehreste mit dem Verkauf von Speisen
- die Kameradschaftskasse der Feuerwehr
- Feste der Gemeinde, insofern Einnahmen durch die Gemeinde erzielt werden
- Bauhof wird für Privatperson tätig
- Verkauf von Standesamtsbüchern
- Verkauf von Repräsentationsartikeln
- Kleinere Dienstleistungen (Kopien, Telefon, Toiletten)
- Jagdgenossenschaften

Momentan ist nicht klar, ob es für bestimmte Sachverhalte auch sog. Kleinbetragsregelungen geben wird, die sich mit Sicherheit entlastend auf die Verwaltung auswirken würden. Eine Klarstellung erhofft man sich hier von der endgültigen Fassung des BMF-Schreibens zum Thema § 2b UStG. Bislang liegt hier nur eine Entwurfsfassung vom 28.09.2016 vor, welche allerdings nur wenig Neues an Informationen hergibt.

In der Neuregelung zum Umsatzsteuergesetz hat der Gesetzgeber den jPdÖR allerdings eine Hintertür offen gelassen. Gemäß § 27 Abs. 22 UStG. können diese gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 (Ausschlussfrist) durch eine einmalige Erklärung bestimmen, dass sie die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 beibehalten können. Dieser Antrag kann jederzeit mit Wirkung des folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

